

setzung, daß die Aerzte gleichmäßig über das Land verbreitet wären. Dem ist aber keineswegs so, im Gegentheil findet die größte Ungleichheit in der Vertheilung der ärztlichen Personen statt. Es geht somit schon aus den statistischen Notizen hervor, daß die Todtenbeschauer nicht alle ärztliche Qualification haben können. Wie dem auf eine andere Weise abzuhelpen sei, welche mitten inne steht zwischen der Beibehaltung des Todtenschaugegesetzes von 1841 und dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurfe, das ist in einem andern Theile der Motiven nachgewiesen worden. Es würde nämlich möglich sein, wirkliche Todtenschauärzte, also ärztlich qualificirte Personen zu dieser Dienstleistung zu gewinnen, wenn man ihnen nicht zumuthete, jede Leiche zu sehen oder jede zweimal zu besuchen; sie würden nur als Aufseher des Leichendienstes gelten müssen, und das Ganze, welches das Geschäft umfaßt, in einem gewissen Bezirke in Ordnung zu halten haben. Es ist namentlich auch nachgewiesen worden, wie man dadurch den Einwendungen begegnet, welche man gegen das ältere Gesetz und gegen den neuern Gesetzentwurf erhoben hat; da aber theils der finanziellen Verhältnisse wegen diese ärztliche Todtenschau für jetzt nicht ausgeführt werden kann, theils aber auch schon um deswillen jetzt von der Anstellung neuer Medicinalbeamten abgesehen werden muß, weil die später einzurichtenden Bezirksgerichte und Verwaltungsämter doch jedenfalls ärztliche Organe zu bekommen haben, so wird man erst von da an vielleicht an die Begründung einer solchen ärztlichen Todtenschau denken können. Es wird, um Kosten zu ersparen, wohl möglich sein, diesen Todtenschauärzten anderweite medicinalpolizeiliche Berrichtungen zu übertragen; dieses aber schon jetzt auszusprechen und im Einzelnen zu bestimmen, ist vor der Einrichtung der Bezirksgerichte und der Verwaltungsämter unthunlich. Diese Umstände haben die Regierung bestimmt, nach dem ständischen Antrage vom 31. März 1849 den gegenwärtig vorgelegten Gesetzentwurf auszuarbeiten, in welchem Alles das enthalten ist, was billigerweise unter den gegebenen Umständen eben erreicht werden kann, und es ist wohl auch nicht zu bezweifeln, daß die Bestimmungen desselben ausreichen werden, bis man später zu einer bessern Einrichtung gelangen wird. Es ist jetzt bei seiner Annahme doch wenigstens zu erwarten, daß der Zustand der Unsicherheit und Unordnung aufhören wird, der wohl kaum länger geduldet werden kann.

Abg. Hering: Man hat von einigen Seiten den Geistlichen den Vorwurf gemacht, sie hätten nicht bloß selbst Widerwillen gegen das Gesetz empfunden, sondern sie hätten auch diesen Widerwillen namentlich auf dem Lande, wo er leider von jeher geherrscht hat, noch befördert. Ich kann das nicht glauben und kann wenigstens von dem Kreise der Geistlichen, die ich näher kenne, bestimmt behaupten, daß dies nicht wahr ist und daß eigennützige Bestrebungen, die hierbei ihnen untergelegt werden, durchaus nicht vorhanden gewesen sind. Ich meinerseits kann nur mit Widerstreben für das Gesetz, wie es

vorgelegt worden ist, stimmen, ich muß es, wie in den Motiven gesagt ist, unbedingt für einen Rückschritt der Gesetzgebung halten. Die Gefahr des Lebendigbegrabenwerdens bleibt eine ebensowohl mögliche, als sie gräßlich ist. Es wird ferner die Gelegenheit gehindert, mittelbar oder unmittelbar manche Verbrechen zu entdecken. Allein wie die Sache einmal liegt, so kann ich allerdings nicht anders, als für die neue Vorlage stimmen. Durch den Mangel an Aerzten, durch die Bestellung von nicht ärztlichen Todtenbeschauern ist allerdings der Zweck des bisherigen Gesetzes fast überall, wo es an Aerzten fehlt, vereitelt worden, und es hat sich wohl namentlich auch daher geschrieben, daß im Volke eine so große Abneigung gegen dieses Gesetz herrscht, welches den einzelnen Hinterlassenen Kosten machte und wo sie sich doch sagen mußten, daß sie eben so viel verständen, als wie Nichtärzte, die den Todten beschauten. In der Hoffnung, daß dieses Gesetz nur von kurzer Dauer sein werde, in der Hoffnung, daß die bevorstehende Medicinalreform auch die Nachtheile, welche durch dieses Gesetz wieder in das staatliche Leben hineingebracht werden, aufheben werde, nur in dieser Hoffnung kann ich für das Gesetz stimmen.

Abg. Wieland: Ich kann auch nicht in den Jubel einstimmen, welcher von einer Seite erhoben wird, daß ein an sich ganz wohlthätiges Institut, die Todtenschau, wieder zu Grabe getragen werden soll, ein Institut, welches aus den humansten Bestrebungen früherer Kammern hervorgegangen ist, Bestrebungen, welchen die Regierung bereitwillig entgegengekommen ist. Ich bin auch fest überzeugt, daß das Institut überall da, wo es in den Händen von Sachverständigen, das heißt, von einsichtsvollen Aerzten und Wundärzten war, im Allgemeinen wohlthätig gewirkt hat, und es ist zu beklagen, daß das Vorurtheil und der Eigennuß in kurzer Zeit im Volke so stark gewirkt haben, daß es nun doch wieder zum Fallen kommen soll. Ich werde der neuen Gesetzbvorlage nur unter einer gewissen Voraussetzung meine Zustimmung geben. Es hat schon vorhin der Abg. Wigand darauf hingewiesen, wie wenig zuverlässig bisher die Leichenfrauen den Leichendienst zu versehen im Stande gewesen sind. Man hat die Leichenfrauen, wenn auch nicht aus der Hefe des Volkes, doch aus der untersten Classe des Volkes nehmen müssen, darum weil der Leichendienst selbst ein abstoßender ist und die Frauen nur schwer sich dazu hergeben, sich ein solches Brod zu verschaffen. Nichts destoweniger wird man versuchen müssen, etwas mehr gebildete Frauen für den Leichendienst zu erlangen. Die neue Gesetzbvorlage enthält nicht eine Bestimmung darüber, wie es mit der Annahme von Leichenfrauen gehalten werden soll, ich werde daher einen Antrag einbringen, der darauf gerichtet ist, daß die Leichenfrauen, welche künftighin factisch die Leichenschau besorgen werden, vor ihrer Annahme erst der Prüfung des betreffenden Bezirksarztes unterworfen werden, und daß ihre Annahme ohne Zuziehung desselben nicht erfolgen darf. Der Antrag, den ich bei §. 2 einbringen werde, lautet so: „Die Leichenfrauen werden in den Städten vom Stadtrathe, in den